

## Fall 37

### Der Sprayer von Zürich

(Kunstfreiheit, Erstreckung d. Schutzbereiches auf rechtswidriges Tun, verfassungsimmanente Schranken; Art. 5 III 1 Alt. 1 GG)

S ist Spray-Künstler. Er sprüht heimlich auf die Fassaden von Büro- und Geschäftshäusern bizarre, vom Betrachter durchaus als künstlerisch empfundene Gestalten. Die Eigentümer sehen allerdings ihre Häuser hierdurch eher verschandelt. S wurde schließlich gefasst und wegen Sachbeschädigung verurteilt. Verletzt die Verurteilung die Kunstfreiheit? (nach BVerfG NJW 1984, 1293; vgl. zu diesem Fall auch Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rdnr. 632)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 608 ff.;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 144 ff (allg.).

## Fall 38

### Elefantenrunde (Rundfunkfreiheit)

Der Vorsitzende der Spaß-Partei Ostwelle, die bei den bisherigen Bundes- und Landtagswahlen stets nur zwischen 5 und 10 % der Stimmen erreicht und deswegen noch niemals den Kanzler gestellt hat, möchte seine Partei zu einer Volkspartei machen. Auf dem letzten Parteitag vor der Bundestagswahl ist er deswegen formell zum Kanzlerkandidaten seiner Partei bestellt worden. Wenige Wochen vor der Bundestagswahl veranstaltet ein bundesweit tätiger öffentlich-rechtlicher Fernsehsender ein Duell, in dem die Kanzlerkandidaten der beiden großen Volksparteien in Deutschland aufeinander treffen. Hierbei sollen die beiden Kandidaten Fragen von zwei Moderatorinnen beantworten. Er verlangt daher, an dem Duell teilnehmen zu dürfen. Der Fernsehsender lehnt dies ab unter Hinweis auf die ihm zustehende Rundfunkfreiheit.

Zu Recht?

## Fall 39

### Medienrecht

Der Fernsehsender n-tv möchte in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen Egon Krenz und andere Mitglieder des SED-Politbüros wegen des Vorwurfs des Totschlags an der innerdeutschen Grenze Fernsehaufnahmen während der Verhandlungszeit anfertigen. Ein entsprechender Antrag wird vom Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Berlin jedoch abgelehnt. Er stützt sich dabei auf § 169 GVG („Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“). Gegen diesen Beschluss erhebt n-tv Verfassungsbeschwerde.

Wie sind die Erfolgsaussichten?

Lesehinweise: BVerfGE 103, 44

Gostomzyk, JuS 2002, 228 ff.

Fall 40

## Sexualkunde

(Bildungsauftrag des Staates, Elternrecht; allgemeines  
Persönlichkeitsrecht des Kindes;  
Art. 2 I iVm 1 I, Art. 7 I, Art. 6 II)

Die Freie und Hansestadt Hamburg hatte nach Maßgabe eines Kulturministerkonferenzbeschlusses 1968 „Richtlinien für die Sexualerziehung“ erlassen, in denen Ziele, Inhalte und Methoden der Sexualkunde geregelt waren. Hamburger Eltern bestritten dem Staat das Recht, eine Sexualerziehung vorzusehen, die über eine bloße Information über sexuelle Sachverhalte hinausgeht, und sie vermissten außerdem eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des Sexualkundeunterrichts. Nach unterschiedlichen instanzialen Entscheidungen legte das BVerwG dem BVerfG gemäß Art. 100 GG die Frage zur Entscheidung vor.

In Baden-Württemberg verlangten Eltern, ihre zehnjährige Tochter vom Biologieunterricht zu befreien, weil im Biologieunterricht ein Lehrbuch verwandt wurde, in dem der menschliche Zeugungsvorgang beschrieben und eine tierische Begattung abgebildet war; die Verwaltungsgerichte wiesen die Anträge der Eltern auf einstweilige Anordnungen ab. Die Verfassungsbeschwerde der Eltern blieb erfolglos. (BVerfGE 47, 46 – Sexualkunde; Sachverhaltsschilderung nach Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, S. 167)

Literaturhinweise:

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 167/168;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 633 ff.

## Fall 41

### Der rechte Protestmarsch

(Versammlungsfreiheit, Verhältnis zur Meinungsfreiheit,  
verfassungskonforme Auslegung d. § 15 VersG; Art. 8 I GG)

Der A meldete unter dem 2.3.2001 bei der Versammlungsbehörde für den 24.3.2001 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Gegen die Kriminalisierung nationaler Deutscher und Niederländer – Gemeinsamer Protestmarsch“ an. Nach einer Auftaktkundgebung in H. sollte der Aufzug auf niederländischem Gebiet weitergeführt werden und in die Stadt K. führen. Anschließend sollte sich der Aufzug zurück nach H. bewegen, wo auch die Abschlusskundgebung stattfinden sollte. Als aktuellen Bezug für den Aufzug nannte der A Wahlkampfbehinderung in K und im Raum A. Er führte an, als Hilfsmittel der Versammlung Landsknechtstrommeln, schwarze Fahnen, Transparente, Trageschilder, bis zu sechs Handlautsprecher sowie einen Lautsprecherwagen benutzen zu wollen. Die zuständige Behörde verbot die Versammlung mit der Begründung, von ihr ginge eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus (nach BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 24.3.2001, NJW 2001, S. 2069 und vom 7.5.2001, NVwZ 2001, S. 906).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 688 ff.;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 175 ff (allg.).

## Fall 42

### Die Kettenblockade

(Versammlungsfreiheit, Versammlungsbegriff, verfassungsrechtliche Anforderungen an die Prüfung d. Verwerflichkeit)

T nahm an einer Blockadeaktion vor dem Haupttor des Baugeländes der geplanten Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf teil. Die Blockade begann um 6.30 Uhr und erfolgte in der Weise, dass T und acht weitere Mitglieder der Gruppe sich jeweils eine Kette um die Hüfte schlangen, die wiederum mittels einer Kette mit der Kette des jeweiligen Nachbarn verbunden war. Die am Ende der so gebildeten Gesamtkette stehenden Personen ketteten sich mit Sicherheitsschnappschlössern unmittelbar an die Torpfosten des Haupttores an. Die Demonstranten gingen davon aus, dass die Polizei nach höchstens 15 bis 30 Minuten mit Bolzenschneidern die Kette durchtrennen und die Zufahrt wieder frei machen werde. Die Polizei forderte die Demonstranten unmittelbar nach Beginn der Aktion und in der Folgezeit wiederholt dazu auf, die Zufahrt frei zu machen, weil sie sich sonst strafbar machten. Die Versammlung wurde daraufhin für aufgelöst erklärt. Gegen 9.00 Uhr begann die Polizei damit, die Ketten zu durchtrennen.

In der Zeit der Blockade trafen nach und nach Beschäftigte mit ihren Privatfahrzeugen und Lastkraftwagen ein, die durch das Tor einfahren wollten. Insgesamt wurden mindestens 20 ankommende Fahrzeugführer zum Anhalten und Warten veranlasst. Der T wurde wegen Nötigung durch das Amtsgericht verurteilt. Wird die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde Erfolg haben? (nach BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 688 ff.;

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,  
S. 175 ff (allg.).

## Fall 43

### Nur ein Apotheker im Dorf?

(objektive Berufswahlbeschränkung; Art. 12 GG)

Der Apotheker A möchte in der Stadt S im Land L eine Apotheke eröffnen. Gemäß Art. 3 des Landesapothekengesetzes bedarf es dazu einer Erlaubnis, der eine sogenannte Bedürfnisprüfung vorgeschaltet ist, d.h. an der Errichtung der Apotheke muss ein öffentliches Interesse bestehen und sie darf benachbarten Apotheken nicht ihre wirtschaftliche Grundlage entziehen. Die zuständige Behörde verweigert die Erlaubnis mit der Begründung, die Stadt S habe bereits eine Apotheke. Dies reiche völlig aus. Wirtschaftlich schlecht fundierte Apotheken seien erfahrungsgemäß leichter geneigt, Arzneimittel ohne Rezept abzugeben und bei der Abgabe von Medikamenten eine unangemessene Großzügigkeit walten zu lassen. Außerdem sei die wirtschaftliche Grundlage einer neuen Apotheke nicht gesichert; auch würde die bereits bestehende Apotheke wirtschaftlich gefährdet. Nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhob der A Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg? (nach BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 806 ff. (allg.);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 215 ff (allg.).



## Fall 44

### Schächten verboten?

(Berufsfreiheit von Ausländern, Bezug zur Religionsfreiheit; Art. 12 GG)

Der muslimische Metzger M betreibt eine Metzgerei, in der ausschließlich Fleisch- und Wurstwaren verkauft werden, die nach islamischem Ritus geschächtet worden sind. M schächtet selbst. An der diesbezüglichen Qualifikation des M bestehen keine Zweifel. Das Tierschutzgesetz sieht allerdings grundsätzlich vor, dass Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung geschlachtet werden dürfen. Bis vor einigen Jahren hat M immer die für das Schächten erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 4a Tierschutzgesetz erhalten. Seit einiger Zeit wird die Erteilung der Ausnahmegenehmigung aber verweigert. M macht geltend, dass er hierdurch in seiner Existenz bedroht sei. Er müsse sich unweigerlich eine andere berufliche Beschäftigung suchen. Als gläubiger Muslim sei er an die Regeln des Islam zur Tötung von Wirbeltieren gebunden. Insofern sei er auch in seiner Religionsfreiheit verletzt. Hat M Recht? (vgl. Urteil des BVerfG vom 15.1.2002, verfügbar unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de))

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 806 ff. (allg.);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001, S. 215 ff (allg.).

Fall 45

### Berufsbilder

(Schutzbereich, Berufsausübungsregelung, Berufswahlbeschränkung,  
Art. 12 GG)

Der Gesetzgeber beschließt den Ausstieg aus der Kernenergie.  
Inwiefern liegt hierin ein Eingriff in die Berufsfreiheit der  
Kernkraftwerksbetreiber?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 806 ff. (allg.);

Richter/Schuppert/Bumke, Casebook Verfassungsrecht, 4. Auflage 2001,  
S. 215 ff (allg.).

## Fall 46

### Klotz am Bein

Der Villenbesitzer Reich besitzt u.a. eine gegen Ende des vorigen Jahrhunderts errichtete Villa, die mittlerweile völlig baufällig geworden ist. Das Wohnhaus steht auch seit geraumer Zeit leer. Andere sinnvolle Wiederverwendungsmöglichkeiten bestanden nicht. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf ca. 300000 DM jährlich. Mittlerweile war die Villa auch in die Liste der Kulturdenkmäler aufgenommen worden. Der von R hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg; die angerufenen Gerichte bestätigten die behördliche Entscheidung. Gleichzeitig mit der Unterschutzstellung lehnte die zuständige Denkmalschutzbehörde die Abrissgenehmigung ab, da es keine Gründe des Gemeinwohls gebe, die eine Genehmigung rechtfertigen könnten. Derartige Gründe seien aber erforderlich, wenn es um den Abriß eines Kulturdenkmals gehe. Die hohen Unterhaltungskosten könnten hierbei nicht zugunsten des R berücksichtigt werden. Der R sieht in der Vorgehensweise der Behörden einen unzulässigen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG. Zu Recht? (nach BVerfGE 100, 226 = NJW 1999, S. 2877)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 893 ff. (allg.).

Fall 47

### Atomausstieg

(Abgrenzung d. Enteignung von der Inhalts- und Schrankenbestimmung, ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung, Sozialbindung des Eigentums; Art. 14 II GG)

Der Bundestag erlässt ein Gesetz, welches den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie regelt. In dem Gesetz wird die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke ausgeschlossen. Außerdem werden sogenannte Reststrommengen für alle bisher am Netz befindlichen Atomkraftwerke festgelegt. Dies führt im Ergebnis zu einer Begrenzung der Restlaufzeit. Die Kernkraftwerksbetreiber wollen sich gegen das Gesetz wehren, da sie in dem Gesetz eine entschädigungslose und damit verbotene Enteignung sehen. Zu Recht?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 19. Auflage 2003, Rn. 893 ff. (allg.)